

(Re-)Zertifizierung von DRG-Zentren für Muskuloskeletale Radiologie

I. Einführung

Einrichtungen mit besonderer Expertise können sich als DRG-Zentrum für Muskuloskeletale Radiologie zertifizieren lassen. Die antragstellende Person muss durch die AG Muskuloskeletale Radiologie Q2-zertifiziert sein. Nachgewiesen werden müssen ferner Mindestuntersuchungszahlen durch Bescheinigung des radiologischen Chefarztes / Einrichtungsleiters / Weiterbildungsermächtigten, die Kooperation mit klinischen Partnern und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

II. Verfahren

Das auf der Homepage der AG Muskuloskeletale Radiologie verfügbare Antragsformular (<https://www.ag-msk.drg.de/de-DE/5884/zertifizierung-von-personen/>) wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen in elektronischer Form bei der DRG-Geschäftsstelle (zertifizierung@drg.de) eingereicht.

Die DRG-Geschäftsstelle bestätigt den Antragseingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Korrektheit, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet den Antrag sowie ggf. nachgereichte Dokumente an einen der vom Vorstand der AG Muskuloskeletale Radiologie benannten Gutachter weiter. Alle Gutachterinnen und Gutachter verfügen über die Q2-Zertifizierung Muskuloskeletale Radiologie.

Der/die Gutachter/-in prüft die Antragsunterlagen, fordert ggf. über die DRG-Geschäftsstelle noch fehlende Informationen nach und entscheidet über die Erteilung der Zertifizierung. Dabei beachtet der/die Gutachter/-in die im Dokument „Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ in der jeweils aktuellen Version festgehaltenen Regelungen.

Die DRG-Geschäftsstelle informiert den/die Antragsteller/-in über die Entscheidung des Gutachters. Bei positiv begutachteten Anträgen sendet die Geschäftsstelle dem/der Antragsteller/-in das Zertifikat zu.

Der Vorstand der AG Muskuloskeletale Radiologie kann die Entscheidung über die Zertifizierung bzw. Prüfungszulassung bei unstrittigen Anträgen an die DRG-Geschäftsstelle delegieren.

Gemäß der im Dokument „Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ festgelegten Widerspruchsregelung kann der/die Antragsteller/-in der Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der DRG-Geschäftsstelle widersprechen.

III. Anforderungen

a) Bildgebende Verfahren und Interventionen

Voraussetzung für die Zertifizierung als Zentrum ist die Durchführung von MRT- und CT-Untersuchungen sowie der Projektionsradiographie. Weitere Modalitäten (Ultraschall) und die Durchführung von Interventionen am Bewegungsapparat sind optional.

b) Untersuchungszahlen

Nachzuweisen sind mindestens 7.000 muskuloskeletale Untersuchungen, davon mindestens 1.750 MRT-Untersuchungen, aus einem 12-monatigen Zeitraum, der bei Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die Untersuchungszahlen werden durch Bescheinigung des radiologischen Chefarztes / Einrichtungsleiters / Weiterbildungsermächtigten im Antrag nachgewiesen. RIS-Auszüge werden nicht standardmäßig eingefordert, die Untersuchungszahlen müssen aber im Rahmen von stichprobenhaft durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Anfrage durch RIS-Auszüge oder anonymisierte Befunde belegt werden können.

c) Personelle Ausstattung

Der/die Antragsteller/-in muss durch die AG Muskuloskeletale Radiologie Q2-zertifiziert sein. Die Zertifizierung als Zentrum ist an den/die Antragsteller/-in und die Institution gebunden.

Wenn der/die Antragsteller/-in das Zentrum verlässt und von einem ebenfalls von der AG Muskuloskeletale Radiologie Q2-zertifizierten Radiologen bzw. Radiologin ersetzt wird, muss das Zentrum dies der DRG-Geschäftsstelle mitteilen. Die DRG-Geschäftsstelle stellt ein neues Zertifikat aus. Eine erneute Zertifizierung ist nicht erforderlich. Die Geltungsdauer der Zertifizierung ändert sich durch den personellen Wechsel nicht.

d) Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Als Zentren können Radiologische Abteilungen in Kliniken und Praxen mit Klinikanbindung zertifiziert werden. Voraussetzung für die Zertifizierung ist eine Kooperation mit der Orthopädie und/oder Unfallchirurgie.

Ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch ist ebenfalls Voraussetzung für die Zertifizierung als Zentrum und wird nachgewiesen durch regelmäßige interdisziplinäre Konferenzen und/oder interdisziplinäre Routinebefundung.

IV. Rezertifizierung von Zentren

Alle Zentren unterziehen sich einer Rezertifizierung, die alle fünf Jahre erfolgt und den Nachweis der relevanten Untersuchungs-/Eingriffszahlen aus einem zwölfmonatigen Zeitraum, der bei Antragstellung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, sowie der geforderten Personalausstattung umfasst.

V. Zentren mit mehreren Standorten

Bei der Zertifizierung von Zentren mit mehreren Standorten muss an jedem Standort ein/e durch die AG Muskuloskeletale Radiologie Q2-zertifizierte/r Radiologe bzw. Radiologin tätig sein. Ggf. können nur einzelne Standorte einer Einrichtung zertifiziert werden.

Die zu zertifizierende Standorte müssen über eine PACS-Vernetzung verfügen.

Die geforderten Fallzahlen können von allen zu zertifizierenden Standorten zusammen erbracht werden.

Bei der Zertifizierung von Zentren mit mehreren Standorten ist die Erfüllung dieser Anforderungen in einem separaten Begleitschreiben zum Antragsformular darzulegen.